



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2019/0474
Datum: 12.06.2019

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erarbeitung von Vorschlägen zur Gebührenreduzierung

Mitteilungstext

Bezugnehmend auf die Anfrage von Ausschussmitgliedern verschiedener Fraktionen in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 05.11.2018, mögliche Optionen zur Senkung der kommunalen Friedhofsgebühren darzulegen, werden exemplarisch folgende Maßnahmen, unabhängig von ihrer Angemessenheit, Opportunität und Praktikabilität aufgezeigt:

(Innerhalb der Verwaltung abgestimmte, im Fortschreibungsprozess befindliche Maßnahmen sind **hervorgehoben**)

1. Änderung an der Friedhofsinfrastruktur
 - a. Schließung von Friedhöfen (langfristige Ausstiegspläne mit Entwidmung und Überführung in andere Nutzungsarten)
 - b. Abriss von Trauer- und Leichenhallen mit nicht-kostendeckender Auslastung
 - c. Anpassen der Erschließungssysteme an Erfordernisse ökonomischer Grünflächenpflege**
 - d. Asphaltierung weiterer Hauptwege**
 - e. Zusammenlegung von Grabfeldern**
 - f. Zurückhaltung beim Ausweiten weiterer Grabartenangebote und Sonderleistungen**
2. Änderung beim Leistungsangebot (Service-Downgrade)
 - a. Beseitigung von Wasserstellen
 - b. Ausdünnung des Netzes an Entsorgungsstellen, z.B. Bereitstellung nur noch jew. eines großen Kompostcontainers, der kostengünstig im maschinellen Containertausch geleert werden kann
 - c. Extensivierung der Rasen-, Wege- und Heckenpflege unter Inkaufnahme von Pflegedefiziten
 - d. Einschränkungen bei den Beisetzungszeiten, z.B. Beerdigungen nur noch an 2 Tagen pro Woche
 - e. Reduzierung der Grabarten auf 3 Grundformen

- f. Rodungen von Bäumen u. Gehölzgruppen zur Schaffung einfacher Rasenstrukturen
 - g. **Wahl einfacher, kostengünstiger baulicher Lösungen**
3. **Entlastung der Gebühregrundlage, indem Teile der Friedhofsinfrastruktur ganz oder teilweise aus dem anrechenbaren Leistungsaufwand ausgeklammert werden, wie z.B.**
 - a. **Friedhofswege, die auch als Verbindungswege, Schulwege oder Erholungsraum genutzt werden**
 - b. **auf absehbare Zeit nicht mehr erforderliche Erweiterungsbereiche (z.B. Fh. Steinstraße, Stadt Blankenberg, Bröl)**
 - c. **auch für andere Bereiche der Grünflächenunterhaltung mitgenutzte Wirtschaftsflächen**
 4. Veränderung bei der Kostenzuordnung
 - a. **Überprüfung der Kostenzuordnung von Maschinen und Personal in Bezug auf ihrer Zuordnung auf alternative allgemeine Stadtgrünpflege-Kostenstellen (z.B. Friedhofbagger)**
 - b. anlagenscharfe Kostenerfassung und –umlegung
 - c. Festlegung eines eigenständigen mehrjährigen Wegesanierungsprogramm als gesamtstädtische Maßnahme für den Friedhofsbereich
 5. Administrative Maßnahmen
 - a. Einstellung von Verwaltungsverfahren (z.B. Anmahlen von Vernachlässigungen, Aufforderungen bzgl. Rückbauten)
 - b. Vergabe von Beisetzungsterminen nur noch an festen Geschäftszeiten (z.B. Wegfall der Wochenendbereitschaft)
 6. Defizitreduzierung durch Verbesserung der Einnahmen
 - a. Angebot weiterer Dienstleistungen wie die vorzeitige Auflassung von Gräbern und Rasenpflege durch den Baubetriebshof
 - b. **Möglichkeit der Reservierung und vorzeitigem Ankauf von Grabstellen**
 - c. Grabpflege durch den Baubetriebshof
 - d. Abrechnung von Sonderleistungen wie Kranztransport

Bei allen Schritten ist zu berücksichtigen:

- Eine Reihe von Änderungen, insbesondere Angebots- und Leistungsreduzierungen, fördern Abwanderungstendenzen und verstärken damit den Kostendruck auf die verbleibenden Gebührenzahler.
- Eine Reihe von Änderungen führt langfristig zu Wertminderungen bei den Anlagen.
- Vielfach bewirken Änderungen nur eine veränderte Kostenverteilung, d.h. punktuelle Entlastungen bei einer Grabart führen zu Mehrbelastung einer anderen.
- Im Bereich des Friedhofswesens formal externalisierte Kosten schlagen sich in der Regel bei der allgemeinen Grünflächenunterhaltung und damit des kommunalen Gesamthaushaltes nieder.
- Je höher der Detaillierungsgrad der Aufwandserfassung, desto größer der ebenfalls kostenwirksame Aufwand in der Verwaltung.
- Gebühren nach dem KAG unterliegen grundsätzlich dem Kostendeckungsprinzip, d.h., entstehender Aufwand, der einer abgrenzbaren, individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung zugeordnet werden kann (hier: Begräbnis), soll dem Gebührenschuldner auch ganz oder teilweise kostendeckend auferlegt werden.
- Die Ermächtigung, das kommunale Bestattungswesen über Satzungen auszugestalten, erfährt durch Fachgesetze erhebliche Einschränkungen (z.B. Grabruhezeitenregelung).

- Im Bestattungswesen ist die Frist von einer Umsteuerung (Anlagenschließung, Grabfeldumgestaltung) zu einem erkennbaren Effekt sehr lang.
- Der Ausweitung von Baubetriebshofstätigkeiten in den gewerblichen Sektor wird in aller Regel gegen Wettbewerbsrecht verstoßen und Fragen hinsichtlich einer Steuerpflicht (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) aufwerfen.
- Strukturellen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Erleichterungen bei der Unterhaltung wassergebundener Wege) laufen zunächst kostenintensive Investitionen voraus (z.B. Wegeasphaltierungen), deren Einspareffekte erst über mittlere Sicht deutlich werden.
- Das Bestattungswesen war in den letzten zwanzig Jahren einem starken Wandel unterzogen, der von Diversifizierung (12 Grabarten anstatt 4), Mobilität (Zu- und Abwanderung), erhöhten Umweltaforderungen (Glyphosatverbot), Verwaltungsausweitung (komplexe Vergabeverfahren, Aufbau digitaler Strukturen), Individualisierung (Grabartenvielfalt), Rückgang ehrenamtlicher Leistungen und Serviceausweitung der öffentlichen Leistungen (Übernahme von Pflegeleistungen) geprägt ist.

Die Suche nach einer Balance zwischen zufriedenstellenden, zeitgemäßen Service im Bestattungswesen und stabilen Gebühren bei Einhaltung des rechtlichen Rahmens ist ein ständiger, langfristig angelegter Prozess in der Verwaltung.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter